

Gesetz und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

TEIL I

XV. Band

(Ausgegeben den 31. März 1959)

7. Stück

Inhalt:	Nr. 37 Gesetz, betreffend den Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1958	Seite 35
	Nr. 38 Gesetz, betreffend den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1959	Seite 35
	Nr. 39 Anordnung, betreffend die Erhebung der Landeskirchensteuer im Steuerjahr 1959	Seite 37
	Nr. 40 Gesetz, betreffend Stollenzulagen für die Kreispfarrer	Seite 38
	Nr. 41 Gesetz, betreffend die Errichtung von Pfarrstellen	Seite 38
	Nr. 42 Bekanntmachung, betreffend Änderung der Gemeindegrenzen der Kirchengemeinden Edewecht und Friesoythe	Seite 38
	Nr. 43 Bekanntmachung, betreffend Dienstanweisung für Organisten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 1. Oktober 1958	Seite 38
	Nr. 44 Bekanntmachung, betreffend Wahlen zum Oberkirchenrat	Seite 39
	Nr. 45 Bekanntmachung, betreffend Wahlen zum Kirchensteuerbeirat, Geschäftsausschuß und Verfassungsausschuß	Seite 39
	Nachrichten	Seite 39

Nr. 37

Gesetz, betreffend den Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1958.

Oldenburg, den 5. März 1959.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1958 wird in den Einnahmen auf 7 521 500 DM
(gegenüber 7 122 000 im Haushaltsplan)

in den Ausgaben auf 7 521 500 DM
(gegenüber 7 122 000 DM im Haushaltsplan)
festgesetzt.

Oldenburg, den 5. März 1959.

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi D. D.
Bischof

Nr. 38

Gesetz, betreffend den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1959.

Oldenburg, den 5. März 1959.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Haushaltsführung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg gründet sich im Rechnungsjahr 1959 auf den als Anlage beigefügten Haushaltsplan, der in Einnahme und Ausgabe auf 7 354 000 DM festgestellt wird.

Oldenburg, den 5. März 1959.

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi D. D.
Bischof

Haushaltsplan

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg
für das Rechnungsjahr vom 1. April 1959 bis 31. März 1960.

Einnahmen

	I	Aus eigenem Vermögen		
	1	Zinsertrag des Landeskirchenfonds	69 700	
	2	Zinsen von vorübergehend belegten Kassenbeständen	6 000	
	3	Erträge aus den der Kirche gehörigen Grundstücken	<u>20 700</u>	96 400
	II	Aus Beiträgen und Abgaben		
	1	Aberschüsse aus dem Einkommen der Pfarrstellen	296 500	
	2	Prüfungsgebühren	600	
	3	Gewinnanteile aus dem Verlag des Gesangbuches	6 000	
	4	Aberschüsse aus dem Verlag des Sonntagsblattes	—	
	5	Lastenausgleich unter den Landeskirchen hinsichtlich der Ostpfarrer usw.	<u>155 500</u>	458 600
	III	Vertragsmäßige Leistung aus der Staatskasse		914 100
	IV	Ertrag aus der Landeskirchensteuer		
	a	Hebung durch die Finanzämter	5 475 000	
	b	Steuerausgleich mit anderen Landeskirchen sowie Hebung durch den Oberkirchenrat	<u>325 000</u>	5 800 000
	V	Amlage der Kirchengemeinden zur zusätzlichen Altersversorgung der kirchl. Mitarbeiter		58 000
	VI	Bereinigung der Vorjahre		11 074

VII	Zuführung aus der Betriebsmittelrücklage		13 200
VIII	Sonstige, insbesondere unvorhergesehene Einnahmen und zur Ab- rundung		<u>2 626</u>
			<u><u>7 354 000</u></u>

Ausgaben

I	Leitung der Kirche und allgemeine kirchliche Verwaltung		
1	Landessynode	18 000	
2	Besoldung der Mitglieder, Beamten und Angestellten des Oberkirchenrates	270 100	
3	Versorgungsbezüge der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrates und ihrer Hinterbliebenen		
a)	Ruhegehälter und Wartegelder	35 000	
b)	Witwen- und Waisengelder	30 900	
4	Bewirtschaftung der Diensträume	15 100	
5	Geschäftsbedürfnisse	25 800	
6	Fahrtkosten, Reisekosten, Vorhaltung von Kraftfahrzeugen	21 000	
7	Kirchenvisitationen	500	
8	Presse- und Rundfunkstelle		
a)	Besoldungsanteil	1 200	
b)	Verwaltungskosten	300	
9	Theologische Prüfungskommission	1 200	
10a	Bauaufsicht		
1.	Personalkosten	3 600	
2.	Einzelgutachten	1 400	
3.	Sächliche Kosten	1 200	
10b	Orgel- und Glockenaufsicht; kirchenmusikalischer Dienst		
1.	Personalkosten	4 600	
2.	Sächliche Kosten	600	
11	Bücherei	3 000	
12	Lasten und Abgaben für den der Kirche gehörigen Grundbesitz sowie Ausgaben für bauliche Unterhaltung	<u>33 000</u>	466 500
II	Theologische Fortbildung		
1a	Fortbildung der Pfarrer	4 000	
1b	Rüstzeiten für theol. Nachwuchs	7 000	
1c	Rüstzeiten für kirchl. Mitarbeiter	5 000	
2a	Studienbeihilfen für theol. Nachwuchs	11 000	
2b	Studienbeihilfen für ev. Nachwuchs	5 000	
2c	Ausbildungsbeihilfen für Mitarbeiternachwuchs	4 000	
3	Beihilfen für Talarbeschaffung	<u>900</u>	36 900
III	Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes		
1	Besoldung der Pfarrer	2 383 000	
2	Besoldung der Vikare und Hilfsprediger usw.		
2a	Hilfsprediger	74 500	
2b	Pfarr- und Lehrvikare	115 000	
2c	Vikarinnen	37 500	
2d	Pfarrdiakone	71 200	
2e	Katecheten	4 700	
3	Versorgungsbezüge der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen		
3a	Ruhegehälter und Wartegelder	325 300	

3b	Witwen- und Waisengelder	355 500	
4	Unterstützung der Ostpfarrer usw.		
4a	Zahlungen an aktive Ostpfarrer mit Besch. Auftrag	20 000	
4b	Zahlungen an aktive Ostpfarrer ohne Besch. Auftrag	3 200	
4c	Zahlungen an Ostpfarrer und Kirchenbeamte i. N.	67 300	
4d	Zahlungen an Angehörige und Hinterbliebene von Ostpfarrern und Kirchenbeamten	105 300	
4e	Zahlungen an DP-Pfarrer	<u>2 500</u>	3 565 000

IV	Sonstige Leistungen für den Pfarrerstand		
1	Beihilfen für Pfarrer, Kirchenbeamte, ihre Hinterbliebenen sowie für geistl. Hilfskräfte	68 000	
2	Umzugskosten für Pfarrer	22 000	
3	Vertretungskosten für Pfarrer	<u>12 000</u>	102 000

V	Leistungen für Beamte und Angestellte der Kirchengemeinden		
1	Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung versorgungsberechtigter Organisten und Küster		
a)	Ruhegehälter	9 800	
b)	Witwen- und Waisengelder	1 800	
	Zusätzliche Altersversorgung für kirchl. Bedienstete		
2a	Bedienstete in den Kirchengemeinden	58 000	
2b	Bedienstete beim Oberkirchenrat und den angeschlossenen Stellen	<u>26 000</u>	95 600

VI	Anteile der Kirchengemeinden an dem Ertrage der Landeskirchensteuer		
1a	Zur Bestreitung laufender Ausgaben	1 872 000	
1b	Zusätzliche Altersversorgung der kirchl. Bediensteten in den Kirchengemeinden	58 000	
2a	Für Bauzwecke in den Kirchengemeinden	155 000	
2b	Kapitaldienst	<u>130 000</u>	2 215 000

VII	Baufonds zur Gewährung von Bau-darlehen an die Kirchengemeinden		—
-----	--	--	---

VIII	Für innerkirchliche Arbeiten		
	Diakonische Arbeit der Kirche		
1a	Zuschuß zu den Verw.-Kosten des Ev. Hilfswerks und der Inneren Mission	96 500	
1b	Zuschuß für das Ev. Schülerheim Jugendarbeit	10 000	
2a	Landesjugendpfarramt		
1.	Personalkosten	15 900	
2.	Sächliche Kosten	10 500	
2b	Arbeit der männlichen und weiblichen Jugendverbände	36 000	
2c	Zuschuß für das Jugendheim Blockhaus Althorn		
1.	Zuschuß zu den Verw.-Kosten	35 000	
2.	Bauzuschuß	15 000	
3.	Zuschuß für Inventarerfüllung und -instandhaltung	6 000	
2d	Arbeit an den Hochschulen Männerarbeit	4 600	
3a	Landeskirchl. Stelle für Männerarbeit	8 300	

3b	Sächliche Kosten Frauenarbeit	5 500	
4a	Landeskirchliche Stelle für Frauen- arbeit	9 100	
4b1	Sächliche Kosten der Frauenarbeit	10 500	
4b2	Frauenhilfe Ehe- und Jugendberatungsstelle		
5a	Personalkosten	3 000	
5b	Sächliche Kosten Volksmissionarische Arbeit	3 000	
6a	Polizei-jeelsorge	1 600	
6b	Ev. Gemeindegtag	5 000	
6c	Erstattung an das Oldb. Sonntags- blatt	9 800	
6d	Büchereien	2 000	
6e	Sonstiges	39 400	
7	Förderung der Posaunenchor		
	a) Persönliche Kosten	5 500	
	b) Sächliche Kosten	6 000	
8	Versorgung der Gehörlosen	1 200	
9	Evangelische Akademie	10 000	
10	Förderung der Oldenbg. Kirchen- geschichte und Archivpflege	2 000	
11	Zuschuß für Diakonienanstalt Luther- stift Adelhede		
	a) Persönliche Kosten	4 800	
	b) Sächliche Kosten	5 000	361 200

**IX Beiträge für gesamtkirchliche Ein-
richtungen und Aufgaben**

1a	Evangelische Kirche in Deutschland	65 500	
1b	Diakonisches Werk (Umlage Hilfs- werk)	7 400	
2	Beiträge an kirchl. Einrichtungen	252 500	
3	Zuschüsse an kirchl. Einrichtungen	10 500	
4	Lutherischer Weltbund	10 700	346 600

X Sonstige Ausgaben

1	Zinsen- und Tilgungsdienst für ge- samtkirchliche Schuldverpflichtungen		
	a) Zinsen	50 900	
	b) Tilgungsleistungen	18 000	
2	Zinsen für Kassenkredite	1 000	
3a	Verfügungsfonds des Bischofs	6 000	
3b	Verfügungsfonds des Oberkirchen- rats	7 000	
4	Haftpflicht- und Unfallversicherung der Kirchengemeinden	7 000	
5	Verstärkungsmittel	14 000	
6	Rückzahlung überzahlter Kirchen- steuern aus Vorjahren	2 000	
7	Zuführung an die Betriebsmittel- rücklage	11 074	
8	Sonstige Ausgaben und zur Ab- rundung	48 226	165 200
			<u>7 354 000</u>

Anmerkung:

- Die Ansätze II/2a und II/2b werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Wegen der Unsicherheit in der Schätzung des Ertrages aus der Landeskirchensteuer wird der Ansatz VI/1a mit einem 10%igen Sperrvermerk versehen, der aufgehoben wird, sobald die Entwicklung des Steueraufkommens die Freigabe rechtfertigt.

**Anlage 1
Stellenplan.**

Bezeichnung der Stellen	Bezüge	Bemerkungen
a) Mitglieder und Beamte des Oberkirchenrates		
1 Bischof	Geh. Ord. d. OAK Ziffer 1	
1 theol. Oberkirchenrat	Geh. Ord. d. OAK Ziffer 2a	
1 jur. Oberkirchenrat	Geh. Ord. d. OAK Ziffer 2a	
1 theol. Oberkirchenrat	Geh. Ord. d. OAK Ziffer 2b	
2 nebenamtliche Mitglieder (theol.)	Geh. Ord. d. OAK Ziffer 3	
1 nebenamtliches Mitglied (jur.)	Geh. Ord. d. OAK Ziffer 3	
1 Verwaltungs- amtmann	Geh. Ord. d. OAK Ziffer 4	
2 Verwaltungs- Oberinspektoren	Geh. Ord. d. OAK Ziffer 5	
1 Verwaltungs- Inspektor	Geh. Ord. d. OAK Ziffer 6	
b) Angestellte des Oberkirchenrates		
5 Angestellte	TÖ. A VI b	1 fw nach VII
4 Angestellte	TÖ. A VII	
4 Angestellte	TÖ. A VIII	
2 Angestellte	TÖ. A IX	
2 Angestellte	Feste Vergütung	

Nr. 39

Anordnung

betreffend die Erhebung der Landeskirchensteuer im Steuerjahr 1959
Oldenburg, den 19. Januar 1959.

Gemäß § 4 des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung in der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 26. Februar 1949
wird folgendes angeordnet:

- Für das Kirchensteuerjahr 1959, das vom 1. Januar bis zum
31. Dezember 1959 läuft, wird die Landeskirchensteuer auf 10%
der für das Kalenderjahr 1959 veranlagten Einkommensteuer
bzw. der abzuführenden Lohnsteuer festgesetzt.
- Die Landeskirchensteuer beträgt in jedem Falle höchstens 4% des
Einkommens (Arbeitslohns) des Steuerpflichtigen im Kalender-
jahr 1959, von dem die Einkommen-(Lohn-)steuer berechnet wird.
Dabei ist der Anfangswert der jeweiligen Einkommens-(Lohn-)
stufe zugrunde zu legen. Der Mindestsatz beträgt 3 DM jährlich,
0,75 DM vierteljährlich, 0,25 DM monatlich, 0,06 DM wöchentlich,
0,01 DM täglich.
Auch bei glaubensverschiedenen Ehen, das heißt, wenn einer der
Ehegatten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg nicht angehört,
gelten die vollen Mindestsätze.
- Die Landeskirchensteuer ist, soweit sie in Zuschlägen zur ver-
anlagten Einkommensteuer erhoben wird, auf 0,05 DM ab-
zurunden. Das gleiche gilt bei Leistungen von Vorauszahlungen.
- Kirchensteuerbeträge, die als Zuschlag zur Lohnsteuer im Wege
des Abzugsverfahrens erhoben werden, sind bei Monats-,
Wochen- und Tagelohnzahlungen jeweils auf einen Pfennig ab-
zurunden. Bruchpfennige, die sich bei der Berechnung der Kirchen-
steuerbeträge ergeben, bleiben außer Ansatz.

5. Die Landeskirchensteuer ist zu entrichten von allen Gliedern der Kirche, die innerhalb des Kirchensteuerjahres im Bereiche der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (§§ 13 und 14 Absatz 1 Steueranpassungsgesetz) haben.

6. Bei den nach Ziffer 5 Steuerpflichtigen, die im Bereiche der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung durch eine innerhalb des Landes Niedersachsen gelegene Betriebsstätte oder Dienststelle erfolgt, wird die Landeskirchensteuer im Lohnabzugsverfahren von den Bezügen erhoben, die dem Steuerpflichtigen, die zwar im Bereiche der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Steuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen in einem benachbarten Kirchengebiet belegenen Betriebsstätte oder Dienststelle vorgenommen wird, sofern dahingehende Vereinbarungen mit den beteiligten Kirchen bestehen und entsprechende staatliche Anordnungen ergangen sind. In den übrigen Fällen wird die Landeskirchensteuer bei den Steuerpflichtigen durch den Ev.-Luth. Oberkirchenrat Oldenburg erhoben.

7. Bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen wird die Landeskirchensteuer nach näherer Anweisung des Niedersächsischen Ministers der Finanzen durch die Finanzämter erhoben.

Bei den Lohnsteuerpflichtigen wird die Landeskirchensteuer von den Arbeitgebern im Lohnabzugsverfahren einbehalten und an die Finanzämter abgeführt.

Die im Lohnabzugsverfahren erhobene Landeskirchensteuer wird bei den zur Einkommensteuer zu veranlagenden Lohnsteuerpflichtigen auf die Landeskirchensteuerschuld angerechnet.

Oldenburg, den 19. Januar 1959.

Der Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt

Nr. 40

Gesetz, betreffend Stellenzulagen für die Kreispfarrer

Oldenburg, den 5. März 1959.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Die Kreispfarrer erhalten für die Dauer ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung von 600 DM jährlich.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. 4. 1959 in Kraft.

Oldenburg, den 5. März 1959.

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi D. D.
Bischof

Nr. 41

Gesetz, betreffend die Errichtung von Pfarrstellen.

Oldenburg, den 5. März 1959.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

In den nachstehend genannten Kirchengemeinden werden folgende Pfarrstellen errichtet:

In der Kirchengemeinde Rastede eine dritte Pfarrstelle;
in der Kirchengemeinde Westerstede eine vierte Pfarrstelle.

§ 2

Für die Krankenhäuser in Wilhelmshaven wird eine landeskirchliche Pfarrstelle errichtet.

§ 3

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 5. März 1959.

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi D. D.
Bischof

Nr. 42

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Gemeindegrenzen der Kirchengemeinden Edewecht und Friesoythe.

Oldenburg, den 15. März 1959.

Der Oberkirchenrat hat die zwischen den Kirchengemeinden Edewecht und Friesoythe getroffene Vereinbarung vom 1. 9. 1958 über die vorgenommene Grenzänderung gemäß Artikel 7 der Kirchenordnung genehmigt:

Die Vereinbarung tritt am 1. 1. 1957 (für die Erhebung der Steuern am 1. 4. 1957) in Kraft.

Die neue Grenze beginnt in der Nordwestecke des Flurstücks 318/34 der Flur 16, Gemarkung Barfel, und verläuft in südwestlicher Richtung entlang der Westgrenze dieses Flurstücks sowie des Flurstücks 338/34 und 339/34 derselben Flur bis zur Gemarkungsgrenze gegen Altenoythe, dieser sodann in westlicher Richtung bis zur verlängerten Westgrenze des Flurstücks 11, Flur 22, Altenoythe folgend. Von hier aus verläuft die neue Grenze in südlicher Richtung entlang den Westgrenzen der Flurstücke 11 und 19, dabei den Weg (Flurstück 9) überquerend bis zur Küstenkanalstraße, um sich entlang dieser Straße in östlicher Richtung bis zur Südostecke des Flurstücks 19 fortzusetzen. Von diesem Punkte aus, die Straße und den Küstenkanal in südlicher Richtung überquerend zur Nordwestecke des Flurstücks 38/1 verläuft die Grenze in unveränderter Richtung entlang den Westgrenzen der Flurstücke 38/1, 38/2 und 38/3 und der Südgrenze des Flurstücks 38/3 bis Flurstück 39/3 und weiter in südlicher Richtung entlang den Westgrenzen der Flurstücke 39/3, 40 bis zum Langenmoorsdamm, diesem in östlicher Richtung bis dahin folgend, wo die verlängerte Ostgrenze des Flurstücks 51 die Südgrenze des Flurstücks 40 trifft. Von hier aus den Langenmoorsdamm (Flurstück 49) in südlicher Richtung überquerend, verläuft die Grenze entlang der Ostgrenze des Flurstücks 51 bis Flurstück 57/8 und weiter westlich entlang der Nordgrenze des Flurstücks 57/8 bis Flurstück 7 und von hier aus in südlicher Richtung entlang der Ostgrenze des Flurstücks 7 bis zur Lahe. Sie verläuft dann in östlicher Richtung entlang des Nordufers der Lahe, die Landstraße I. O. Lindern — Zwischenahn überquerend, bis zur Gemeindegrenze gegen Bösel und weiter bis zur Südecke des Flurstücks 29, Flur 28 der Gemarkung Bösel. Von hier aus verläuft die Grenze in nordöstlicher Richtung entlang der Westgrenze des Lahedamms bis zur nördlichen Ecke des Flurstücks 60 der Flur 2, Gemarkung Bösel. Sie folgt dann in südöstlicher Richtung der Südwestgrenze des Flurstücks 62/1 bis zum Wittenbergsdamm (Südecke des Flurstücks 62/1) und verläuft dann in nordöstlicher Richtung an der Westseite des Wittenbergsdamms bis zur Verlängerung der Südwestgrenze des Flurstücks 3 der Flur 3, Gemarkung Bösel, um dann in südöstlicher Richtung den Wittenbergsdamm zu überqueren, entlang der Südwestgrenze des Flurstücks 3 bis zur Südecke des Flurstücks 3 zu verlaufen. Dann folgt sie nordöstlicher Richtung der Südostgrenze desselben Flurstücks bis zur Verlängerung der Südwestgrenze des Flurstücks 31. Von hier aus verläuft die Grenze in südöstlicher Richtung den Prinzendamm überquerend, entlang der Südwest- und Südostgrenze des Flurstücks 31, um dann in südöstlicher Richtung der Südwestgrenze des Flurstücks 32 (Weg) bis zum Ende zu folgen. Sie verläuft dann nordöstlicher Richtung entlang der Südostgrenze des Wegflurstücks 51 der Flur 3 Gemarkung Bösel. Die Verlängerung dieser Grenze trifft die Ostgrenze des Wegflurstücks 41 der Flur 3 an der Gemeindegrenze gegen Wardenburg.

Oldenburg, den 15. 3. 1959.

Der Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt

Nr. 43

Bekanntmachung, betreffend Dienstanweisung für Organisten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 1. Oktober 1958.

Oldenburg, den 15. März 1959.

Die Dienstanweisung für Organisten vom 17. Juli 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Band X, 9. Stück) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1958 durch nachstehende Dienstanweisung ersetzt.

I.

1. Der Organist hat das ihm übertragene Amt gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte

der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.

2. Der regelmäßige Dienst des Organisten umfaßt die Begleitung des Gemeindegesanges in den Haupt- und Nebengottesdiensten und bei den gottesdienstlichen Handlungen sowie die Pflege des Kinderchors.

Für das Orgelspiel bei Kaufalien steht dem Organisten eine Vergütung von z. Z. 6 DM zu.

Wo zusätzliche Dienstleistungen vom Organisten verlangt werden, sind diese nach den vom Oberkirchenrat festgelegten Sätzen zu vergüten.

Für die Organisten im Hauptamte sind Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen und etwaige Ergänzungen durch den Anstellungsvertrag zu bestimmen.

3. Vorgesetzte Behörde ist der Gemeindefkirchenrat.

In allen den Gottesdienst und die gottesdienstlichen Handlungen betreffenden Obliegenheiten hat der Pfarrer die Verantwortung. Wird ein Einvernehmen zwischen Pfarrer und Organist nicht erzielt, so kann der Organist die Entscheidung des Oberkirchenrats anrufen, doch bleibt es bis zum Eingang der Entscheidung bei den Anordnungen des Pfarrers.

4. Dem Organisten steht ein jährlicher Urlaub von 4 Wochen zu. Urlaubsgesuche sind an den Gemeindefkirchenrat einzureichen. Für Vertretung hat der Organist selbst zu sorgen.

II.

5. Der Organist hat sich stets gegenwärtig zu halten, daß die Kunst nicht Selbstzweck im Gottesdienst ist, sondern sich dem obersten Zwecke der Anbetung Gottes und der Erbauung der Gemeinde dienend unterzuordnen hat. Sein Spiel hat daher kirchliches, würdiges Gepräge zu tragen. Die Verwendung weltlicher Musik ist nicht statthaft.

Die Orgel hat ihre Aufgabe vornehmlich in der Vorbereitung und Begleitung des Gemeindegesanges. Für die Vorbereitung des Gemeindegesanges verdient die choralgebundene Orgelliteratur (Choralvorspiele und Orgelchoräle) den Vorzug. Beim Gemeindegesang sind die Melodien des Evang. Kirchen-Gesangbuches zu spielen.

Der Organist hat sich mittels der ihm dargebotenen Gelegenheiten in seinem Spiel fortzubilden und muß sich besonders auf jeden einzelnen Gottesdienst sorgfältig vorbereiten.

6. Die Orgel steht dem Organisten zu seiner Vorbereitung auf den Gottesdienst und seiner Weiterbildung kostenlos zur Verfügung. Der Pfarrer hat ihm die gewählten Lieder und etwaigen sonstigen liturgischen Stücke stets rechtzeitig, spätestens bis tags zuvor um 10 Uhr oder, falls der Organist zugleich Lehrer ist, vor der letzten Gesangs- bzw. Religionsstunde schriftlich zuzusenden.

7. Die Anschaffung der für das gottesdienstliche Spiel erforderlichen Orgelliteratur ist Sache des Kirchenrats. Die angeschafften Noten gehören zum Inventar der Kirche und sind sorgfältig aufzubewahren.

8. Bei Visitationen werden die Visitatoren auch das Orgelspiel beachten und dem Organisten Anordnungen und Wünsche äußern. Auch kann der Oberkirchenrat das Orgelspiel des Organisten von Zeit zu Zeit durch Sachverständige überprüfen lassen.

III.

9. Der Organist muß mit der ihm anvertrauten Orgel vorsichtig und sachgemäß umgehen. Eigenmächtige Eingriffe in den Bestand des Orgelwerkes sind ihm untersagt. Lediglich die Beseitigung kleiner technischer Störungen und das Nachstimmen der Rohrwerke ist ihm gestattet. Bei größeren Störungen im Orgelwerk hat der Organist dem Vorsitzenden des Gemeindefkirchenrats sofort Mitteilung zu machen, der unverzüglich die nötigen Schritte zur Reparatur unternimmt. Der Organist hat darauf zu achten, daß die Orgel mindestens einmal im Jahr gestimmt wird.

10. Anderen Personen, mit Ausnahme von solchen, die sich nachweislich im Orgelspiel vervollkommen und sich auf die Organistenprüfung vorbereiten wollen, darf der Organist nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Kirchenrats Zutritt zum Orgelwerk gestatten. Die Verantwortung für die sachgemäße Behandlung der Orgel trägt der Organist.

11. Der Kinderchor, der gemäß Gesetz vom 24. Februar 1925, betreffend ständige Kinderchöre, in jeder Gemeinde einzurichten ist und unter der Leitung des Organisten steht, hat die Aufgabe,

den Gemeindegesang zu unterstützen und die Einführung veränderter oder unbekannter Melodien zu erleichtern, gegebenenfalls auch liturgische Stücke zu singen.

Der Organist hat neben sicherer Einübung des Kinderchores sein Augenmerk auch auf Stimmbildung und Aussprache zu richten. Für ruhiges und gesittetes Verhalten der Kinder im Gottesdienst ist er verantwortlich.

12. Die Dienstanweisung tritt mit dem 1. Oktober 1958 in Kraft.

Oldenburg, den 15. März 1959.

Der Oberkirchenrat
Rühe
Oberkirchenrat

Nr. 44

Bekanntmachung, betreffend Wahlen zum Oberkirchenrat.

Oldenburg, den 13. 3. 59.

Die 36. Synode hat auf ihrer Tagung vom 24.—26. Februar 1959 den Rechtsanwalt und Notar Dr. Paul Wintermann zum hauptamtlichen juristischen Mitglied des Oberkirchenrats, den Kirchenrat Helmut Riasch, Westerstede, und den Pfarrer Paul Reinhardt, Oldenburg, zu nebenamtlichen theologischen Mitgliedern des Oberkirchenrats

gewählt.

Oberkirchenrat Dr. Wintermann, Kirchenrat Riasch und Pfarrer Reinhardt treten ihren Dienst am 1. April 1959 an.

Oldenburg, den 13. März 1959.

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi D. D.
Bischof

Nr. 45

Bekanntmachung, betreffend Wahlen zum Kirchensteuerbeirat, Geschäftsausschuß und Verfassungsausschuß.

Oldenburg, den 10. 3. 1959.

Die 36. Synode hat in ihrer Sitzung am 24. 2. 1959 in den Kirchensteuerbeirat—Kirchenrat Ramsauer, Delmenhorst, in den Geschäftsausschuß und Verfassungsausschuß—Kirchenrat Hinrichs, Hude,

gewählt.

Oldenburg, den 10. März 1959.

Der Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt

NACHRICHTEN

Berufen:

zum 16. Februar 1959

Pastor Albrecht Schauer, Varel, gemäß Artikel 43 der Kirchenordnung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Varel.

Eingeführt:

am 22. Februar 1959

Pfarrer Wilfried F e r c h l a n d in das Pfarramt Großenkneten II, Ahhorn;

am 8. März 1959

Pfarrer Friedrich-Wilhelm A s s e n b a u m in das Pfarramt in Wiarden.

Die Wahlfähigkeit erhielten:

zum 1. März 1959

Pastor Wolfgang D u w e, z. Z. beurlaubt;
Pastor Bernhard M e n k e, Westerstede.

Die erste theologische Prüfung bestanden:

am 2. März 1959

Lehrvikar Hartwig Hinrichs, Oldenburg;
Lehrvikar Martin Spitta, Oldenburg.

Die zweite theologische Prüfung bestanden:

am 12. Februar 1959

Pfarrvikar Bernhard Müller, Oldenburg;

am 3. März 1959

Pfarrvikar Alfred Fendler, Oldenburg,
Pfarrvikar Ulrich Hollweg, Wilhelmshaven,
Vikarin Gesa Kandel, Westerstede;

am 4. März 1959

Pfarrvikar Horst Boll, Alteneesch,
Pfarrvikar Harald Wilder, Oldenburg.

Vermächtnis:

Für die Übernahme der Pflege von Grabstellen wurden vermacht:
der Kirchengemeinde Pakens von der im Jahre 1949 verstorbenen
Ww. Marie Junken, geb. Hinrichs, verw. Ricklefs in Clarum
500 DM.

Rundschreiben.

1958

2. 1. Wort der 36. Synode an die Gemeinden
6. 1. Kirchlicher Bruderdienst
9. 1. Hausammlung zum Besten bedürftiger Kirchengemeinden vom 2. bis 9. 2. 1958
13. 1. Kollekte am 19. 1. 1958
17. 1. Pfarrerrüstzeit vom 10. bis 14. 2. 1958
20. 1. Freizeit für Rüstler und Friedhofswärter am 3./4. 2. 1958
20. 1. Neudruck des Vordrucks „Haushaltsplan“
22. 1. 1. Verwendung des neuen Vordrucks „Kirchensteuerheftbuch“
2. Behandlung von Abgängen und Rückständen
3. Annahmeanordnungen
23. 1. Theologiestudium
23. 1. Generalbericht
25. 1. Dienstwohnungsvergütung und Heizkosten=Entschädigung
27. 1. Broschüre „Die Gemeindegeldnehmerin heute“
31. 1. Richtlinien für die Gestaltung des Hauptgottesdienstes
31. 1. Schiffspfarrer
6. 2. Kollekte am 9. 2. 1958
11. 2. Gesetz über Altershilfe für Landwirte (GLL)
13. 2. Veröffentlichungen des Comenius-Instituts
13. 2. Gemeindegeldnehmerin
20. 2. Versicherungspflicht für nebenamtliche Mitarbeiter
20. 2. Kollekten am 2. 3. und 16. 3. 1958
25. 2. Rüstzeit für Mitarbeitervertretungen
28. 2. Konfirmandenlisten
6. 3. Vergabe von Erbbaurechten
7. 3. Pfarrerrüstzeit vom 21. bis 23. 4. 1958
8. 3. Übersicht, Grundstücksankäufe bzw. =verkäufe
15. 3. Berichtsheft „Minneapolis“ 1954
24. 3. Kollekte am 30. 3. 1958
25. 3. Personenstandsgesetz
31. 3. Kollekten am Karfreitag und Ostersonntag
1. 4. Rüstzeit für Kirchenrechnungsführer
2. 4. Gemeindegeldnehmerinnenrüstzeit am 19./20. 4. 1958
8. 4. Abschluß von Bausparverträgen
9. 4. Lehrgang für Berufsschulunterricht
10. 4. Einberufung der 36. Synode vom 27. bis 29. 5. 1958
14. 4. Freiplätze für Berliner Kinder
17. 4. Missionsveranstaltungen
18. 4. Vergütung nebenamtlich beschäftigter Friedhofswärter und Kirchendiener
19. 4. Pfarrer für die Bundeswehr
21. 4. Rüstzeit für kirchliche Angestellte
22. 4. Bauangelegenheiten
26. 4. Tabelle VI — Übersicht über Neubau, Wiederherstellung und Unterhaltung kirchlicher Gebäude im Rechnungsjahr 1957/58
29. 4. Kollekten im Rechnungsjahr 1957/58
5. 5. Pfingstbotschaft
13. 5. Ortskirchensteuer von Angehörigen der Bundeswehr
16. 5. Gottesdienst am 17. Juni 1958
20. 5. Pfingstkollekte
23. 5. Dankschreiben an die Kirchensteuerzahler
24. 5. Ordnung der Predigttexte
30. 5. Mitgliederversammlung des Verbandes der Mitarbeiter
3. 6. Weimarer Lutherausgabe Bearbeitung der Apokryphen
28. 6. Lutherische Rundschau
30. 6. Anordnung betreffend Neuanmeldung zur Wählerliste der Gemeinden
10. 7. Anmeldung von Ansprüchen gemäß dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz vom 5. 11. 1957
15. 7. Altspargesetz
15. 7. Flurbereinigungsverfahren
17. 7. Fürbitte für Erhaltung des Weltfriedens
23. 7. Veränderungen im Glaubensbekenntnis
24. 7. Standortpfarrer für Paris
25. 7. Berufsschulunterricht
29. 7. Rentenkontingente
2. 8. Angestelltenvergütungen
4. 8. Zugehörigkeit zur Bundeswehr
4. 8. Generalpfarrkonvent
4. 8. Bundesrückstellungsgesetz
5. 8. Kollekte am 10. 8. 1958
7. 8. Rassenrevisionen
8. 8. Kirchenhortreffen
25. 8. Diakonisches Jahr
29. 8. Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts
1. 9. Bewerbung einer Katechetin aus Mitteldeutschland
1. 9. Berufsschul-Katecheten
3. 9. Warnung vor Betrüger
5. 9. Stolzgebühren
- Sept. Rüstzeit für Katecheten
10. 9. Kollekte am 14. 9. 1958
24. 9. Mitwirkung von Geistlichen bei Rechtsangelegenheiten von Einwohnern der DDR
1. 10. Filmaufnahmen
3. 10. Kollekten am Erntedankfest und am 19. 10. 1958
22. 10. Kirchengebet am Reformationsfest
30. 10. Predigttexte für 1958/59
3. 11. Kollekten am 9. 11., 19. 11., 23. 11. und 30. 11. 1958
5. 11. Generalpfarrkonvent
7. 11. Weibliche Mitarbeiter in den Gemeinden
10. 11. Zinsfuß für Darlehen
12. 11. Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1959
20. 11. Warnung vor Betrüger
24. 11. Urlaub für kirchliche Zwecke
24. 11. Weihnachtzuwendung
27. 11. Altanordnung
28. 11. Predigthilfen
2. 12. Krankenhaus in Hongkong
5. 12. Pfarrerrüstzeit
8. 12. 1. Ansprüche nach dem Bundesrückstellungsgesetz
2. Ansprüche nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz
10. 12. Arbeitszeit bei kirchlichen Dienststellen
15. 12. Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen usw. vom 18. 7. 1958
19. 12. Kollekten am 25. 12., 31. 12. 1958 und 1. 1. 1959